

Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit

Gestaltungsmöglichkeiten durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen

Online-Treffen des
ver.di Mitgliederservice

7. September 2026
(17. Treffen zu diesem Thema)



Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
September 2026 / Folie 1

Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

Das Rentenpaket 2025

Inkraftgetreten zum 1.1.2026

Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031, Vollendung der Mütterrente, Aufhebung Anschlussverbot

„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

„Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“

Einführung der Aktivrente

Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung)

Reform der privaten Altersvorsorge

„Altersvorsorgereformgesetz“

Inkrafttreten: 1.1.27, s. **sopoaktuell** Nr. 386

GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz Pflegeneuordnungsgesetz

Inkrafttreten 30.7.26, s. **sopoaktuell** Nr. 391
Referentenentwurf 4.6.25

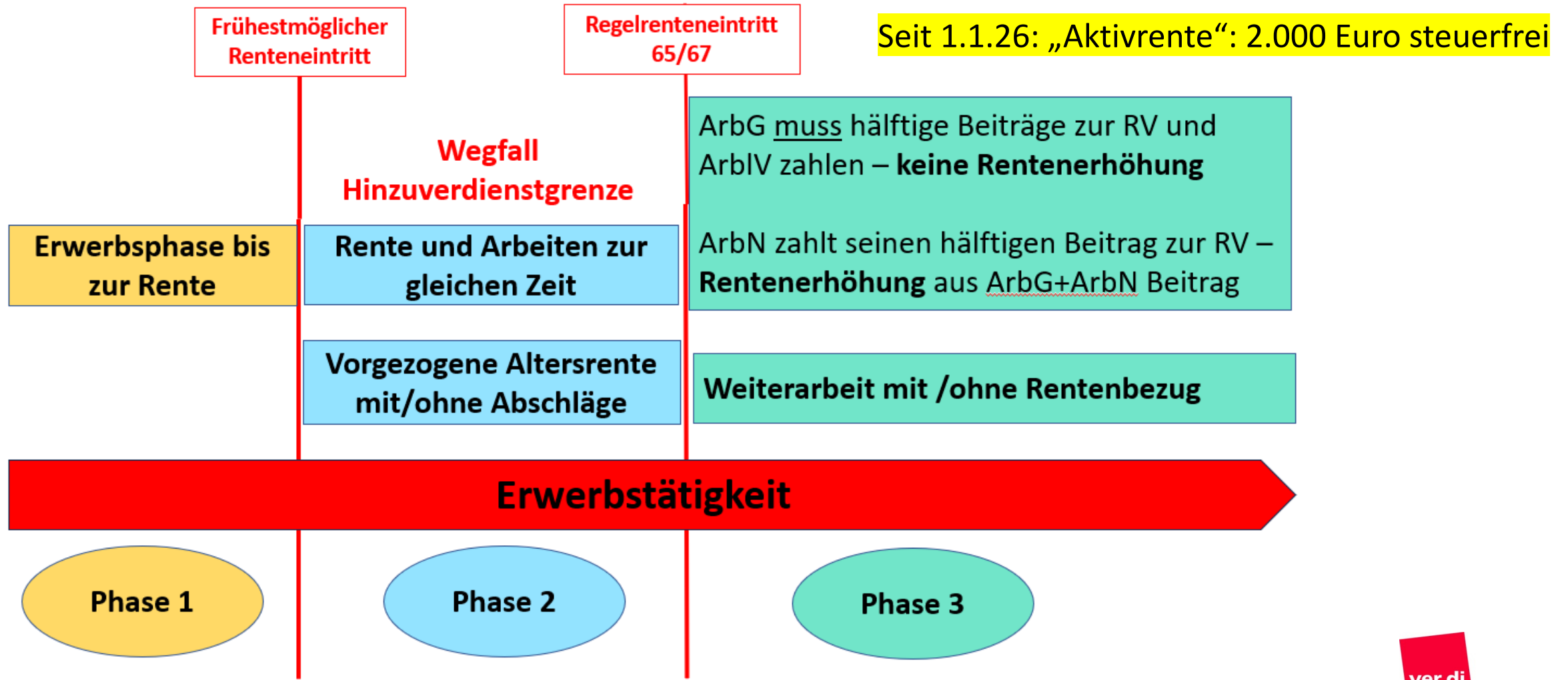
Alterssicherungskommission der BReg. Rentenkommission des DGB

Vorstellung der Empfehlungen der ASK: 23. 6.26
s. **sopoaktuell** Nr. 390
Vorstellung der Empfehlung der DGB-RK: 26.6.26

Koalitionsausschuss

1.7.26

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Phase 2: Arbeiten & Rente zur gleichen Zeit

Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen

Hinzuverdienstgrenzen für
teilweise EM-Renten
(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std.
täglich) sind angehoben
worden:
Höchste EP aus den letzten 15
Jahren: mindestens 6/8 der 14-
fachen monatlichen
Bezugsgröße **2026: 41.527,50 €**

Hinzuverdienstgrenzen für
volle EM-Renten
(weniger als 3 Std. täglich)
sind angehoben worden:
2026: **20.763,75 €** (3/8 der
14-fachen monatlichen
Bezugsgröße, 2026: 3.955 €)

**Bei Überschreitung
der Grenze:**
Überschreitender
Betrag wird durch 12
geteilt; 40 % des
überschreitenden
Betrags werden von
der monatlichen
Vollrente abgezogen

Zu beachten ist:

1. Wann kann ich welche Rente mit welchen Abschlägen in Anspruch nehmen?
2. Keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses!!
3. Sozialversicherung: Krankengeld, Arbeitslosengeld & Co. (Teilrente!)
4. Steuer: Rente und Erwerbseinkommen müssen versteuert werden!
5. Die Betriebsrente

Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel- altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

Die Empfehlungen der ASK (2.2)

	Regel-alters- rente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag	
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %
Ab 2032	67 + x	67 + x	64	10,8 %	bleibt		
							Kein Abschlag Nicht vorzeitig 65 Wird gestrichen

Einführung einer **Schutzrente für langjährige Beitragszahler**

(Vss: 35 Versicherungsjahre, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Tätigkeit im langjährig ausgeübten Berufsfeld nicht mehr ausgeübt werden kann; abschlagsfrei 2 Jahre vor Regelaltersgrenze und weitere 3 Jahre mit Abschlägen.

Die Empfehlungen der ASK

	Empfehlungen	ver.di
Renteneintrittsalter E 5	Anhebung bei Renteneintritt 2041 auf 67,5, 2051 auf 68 und Kopplung an Lebenserwartung im Verhältnis 2:1	Aktuelles Eintrittsalter: 64,7 J. Anhebung bedeutet faktische Rentenkürzung für Viele!
Übergang E 6,7,8,13	- Abschaffung der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ nach 45 J. („Rente ab 63“) - Anhebung der „Altersrente für langjährig Versicherte“ zeitnah von heute frühestens 63 J. auf 64 J. und Kopplung an Anstieg Regelaltersgrenze; max. 3 Jahre früher statt bisher 4 J. - Abschaffung Blockmodell ATZ und Anhebung des Beginnalters von 55 J. auf 58 J und Kopplung an die Regelaltersgrenze .	Planungssicherheit und Vertrauensschutz! Im Rentenzugang 2024 nahmen 29 % die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte und 24 % die „Altersrente für langjährig Versicherte“ in Anspruch.
Zwangsversicherung E 20	Wird abgeschafft	Wird begrüßt

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	45.358 €	50.493 €	51.944 €
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto		
Aktueller Rentenwert	1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € 1.7.26-30.6.27: 42,52 €		
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	8.436,59 €	9.391,70 €	9.661,58 €
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025 und 2026			

Die Werte in der Sozialversicherung

	2025 mtl.	2025 jährlich	2026 mtl.	2026 jährlich
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €	8.450 €	101.400 €
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €		5.812,50 €	69.750 €
Versicherungspflichtgrenze	6.150 €		6.450 €	77.400 €
Durchschnittsverdienst	50.493 €		51.944 €	
1 Entgeltpunkt 1.7.26-30.6.27 (+ 4,24 %)	42,52 €			

Ab 2027 Anhebung der BBG KV + PflV einmalig um 300 € mtl. zu den regulären Anpassungen , § 223 SGB V (GKV-Beitragssatzstabilisierungsg)

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.111 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 818 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **719 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.163 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.022 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.746 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.534 €**)

Beiträge:

KV: 17,1 % (1/2), PflV: 3,6 %
= 12,15 %

Aktueller Rentenwert: **40,79 €**

Durchschnittsverdienst: **50.493 €**

**Beachte künftig die
Besteuerung der Renten!**

Das Arbeitsverhältnis darf durch die Rente nicht beendet werden

Variante 1: „Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“ **kein Problem**

Variante 2: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Ablauf des Monats, in dem eine Rente wegen Alters gewährt wird.“ **Problem!**

Variante 3: „Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder mit Ablauf des Monats, in dem eine Rente wegen Alters in voller Höhe gewährt wird.“ **Lösung: Teilrente (z.B. 99,99 %) (bei 1.000 € Rente – 10 Cent)**

Variante 4: Ausscheiden mit **65** – meint die Regelaltersgrenze!!!!

Urteil des BAG 7 AZR 68/14, Rd. 16: „Das [...] enthaltene Tatbestandsmerkmal „Vollendung des 65. Lebensjahres“ ist als Beschreibung des Zeitpunkts zu verstehen, in dem der Kläger nach seinem Lebensalter zum Bezug einer Regelaltersrente berechtigt ist.“

Muss ich den Arbeitgeber informieren, wenn ich einen Rentenantrag stelle?



Achtung Reha!

Keinen Anspruch auf Reha hat, wer

- eine **Altersrente bezieht** (bei Teilrente, wer zwei Drittel der Vollrente, also 66,6667 % und mehr) oder
- beantragt hat.

Tipp: Vor Beantragung der Reha die Teilrente auf weniger als 66,66 % reduzieren.

Ausnahme: Eine **onkologische Reha** können auch Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Angehörigen über die Rentenversicherung beantragen.

Beispiel 1 Erika:



Erika, geb. 1961, hat mit voll. 63. Lj. **31,5 EP** und beantragt ihre Rente:

Abschlag: 12,6 % (= **4 EP**) entspr. Rentenminus von rd. 160 €

Durch die **Weiterarbeit** ($63 - 66 + 6 = 42$ Monate) in bisherigem Umfang erwirbt sie **2,6 EP** (= rd. 105 €).

Ihr **Nettoverlust in der Rente** beträgt ($4 \text{ EP} - 2,6 \text{ EP} =$) **1,4 EP** (= 55 €).

Ihr Verdienst in 42 Mon.

Arbeit: mtl. 2.700 € brutto (gesamt rd. 113.400 €)

+ Rente (aus 30,1 EP): rd. 1.200 € brutto (gesamt rd. 50.600 €).

Beispiel 2 Paul:



Paul, geb. 1962, hat **45 Jahre** gearbeitet und kann mit 64 J+ 8 M. in die **abschlagsfreie** Rente für besonders langjährig Versicherten gehen.

Mit 64 J. + 8 M. erhält er die Standardrente von 1.836 € brutto.

„**Echter Hinzuverdienst**“ durch die Weiterarbeit (64 + 8 bis 66 + 8 = 24 Monate) in bisherigem Umfang erwirbt er **2 EP** (= rd. 80 €).

Er bezieht in den 2 Jahren:

Arbeit: mtl. rd. 3.600 € brutto (gesamt rd. 86.400 €)

+ Rente 1.836 € brutto (gesamt rd. 44.000 €) .

Die Sozialversicherung – Kranken- und Pflegeversicherung

In die Sozialversicherung zu zahlen sind vom/von der:

Erwerbs- phase	Je hälftige Beiträge zur RV (18,6%), ArbIV (2,6 %), KV (14,6 % + indiv. Zusatzbeitrag), PflV (3,6 %, ermäß. Kinder)
Rentenphase	Halber KV-Beitrag (und voller PflV-Beitrag) Versicherungspflicht (KVdR): Vorversicherungszeit erfüllt: mind. 9/10-tel der 2. Hälfte des Erwerbslebens (Beginn und Stellung Rentenanspruch) Vorversicherungszeit nicht erfüllt: freiwillige Versicherung (Für Beitragsbemessung ist dann die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z.B. Einnahme aus V & V, Kapitaleinkünfte maßgebend)

Für KV/PflV ist nur entscheidend, **ob eine Rente bezogen** wird. Unerheblich ist, ob die Regelaltersgrenze erreicht ist.

Die Sozialversicherung – Folgen

Arbeits- losen- geld (Alg)	Vor Regelaltersrente: Wird die Altersrente als Vollrente oder volle EM-Rente bezogen, <u>ruht das Alg</u> . Lösung: Teilrente! Dann kann für 3 Monate Alg bezogen werden, wenn in den letzten 6 Monaten eine Teilrente bezogen wurde. Anspruch auf Alg endet mit Erreichen der Regelaltersrente.
Kranken- geld (KG)	Ab der 7. Woche AU: Wenn die Altersrente als Vollrente oder volle EM-Rente bezogen wird, <u>endet der KG-Anspruch</u> . Lösung: Teilrente!
Kurz- arbeiter- geld (KuG)	Neben einer Altersrente als Vollrente <u>ruht das KuG</u> . KuG gibt es max. 1 Jahr. Lösung: Teilrente! oder zeitweiser Verzicht auf die Rente Neben einer EM-Rente wird KuG gezahlt. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze gibt es kein KuG mehr.

Ab 1.1.27: Kein Anspruch auf Krankengeld, wenn die Teilrente mehr als 2/3 der Vollrente, § 50 SGB V GKV-Beitragsstab.G) siehe *sopoaktuell* Nr. 391

Die Steuer

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a, aa S. 3 EStG)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2026	84	2032	87	2038	90
2027	84,5	2033	87,5	2039	90,5
2028	85	2034	88	2040	91
2029	85,5	2035	88,5		
2030	86	2036	89	2058	100
2031	86,5	2037	89,5		

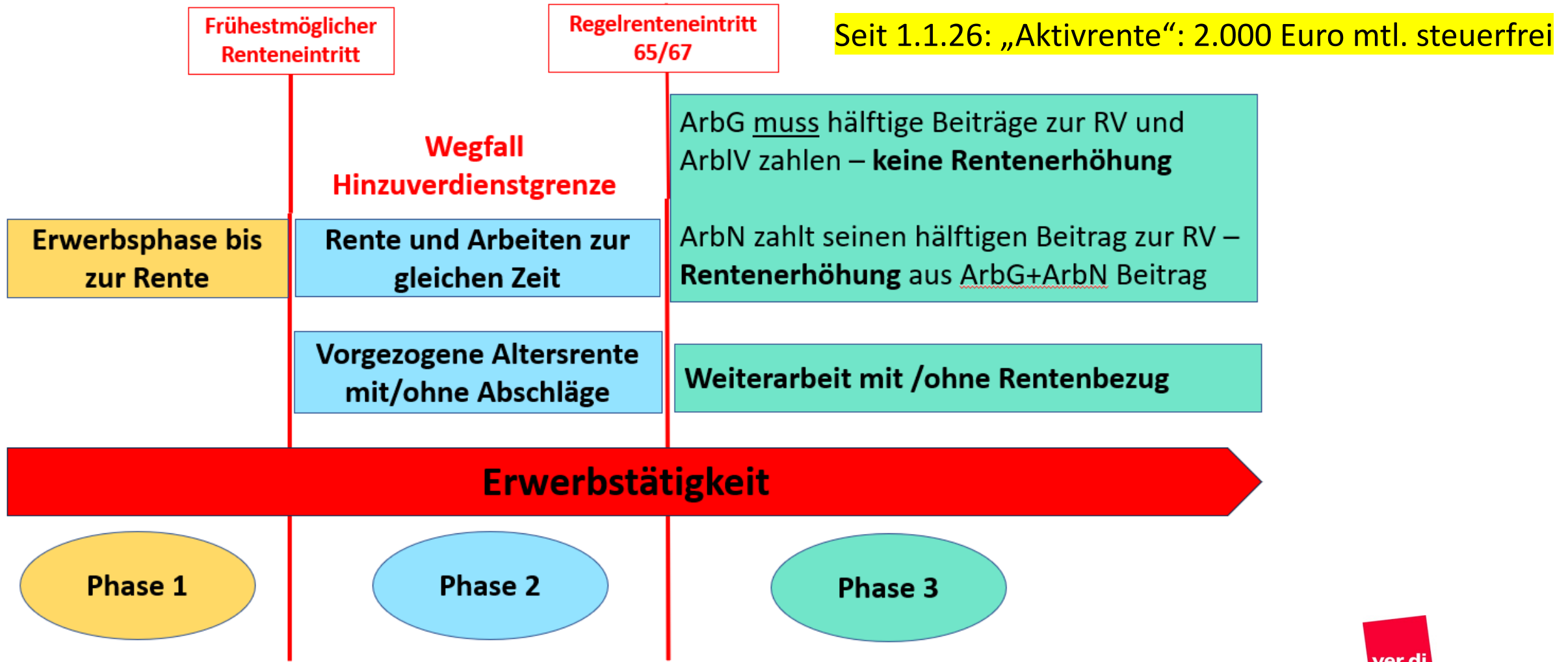
Arbeitseinkommen sind steuerrechtl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG; die **gesetzliche Rente** zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

Betriebsrente

Mit dem zum 1.1.26 geplanten Inkrafttreten des BRSBG II sieht § 6 BetrAVG vor, dass eine Betriebsrente unabhängig davon, ob die gesetzliche Rente (vorzeitig) als Voll- oder Teilrente in Anspruch genommen wird, auch die Betriebsrente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. (Das Wort Vollrente wurde in § 6 gestrichen).

Möglicherweise findet sich aber in alten Versorgungsordnungen, BV, Satzungen oder Einzelzusagen noch das Wort „Vollrente“ (früher wurde der Wortlaut des § 6 oft einfach abgeschrieben). **TIPP:** Hier sollten die alten Zusagen/Papiere drauf hin durchgeforstet werden.

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“

Beim selben
Arbeitgeber

Hinausschiebungsvereinbarung
§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von
insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten
(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot**, § 41 Abs. 2 SGB VI)

Bei einem anderen
Arbeitgeber

Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) /
Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Auch im Minijob möglich

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“ - Die Aktivrente

Aktivrentengesetz (§ 3 Nr. 21 EStG):

2.000 Euro mtl. bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026.

Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze ab 2026: 603 Euro)
¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner*innen arbeiten im Minijob

online Treffen des ver.di Mitglieder Service 2026

jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?:
10.9.26, 18.11.26

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?:
21.9.26, 23.11.26

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **1.10.26**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSg II: **23.9.26, 25.11.26**

Sondertermin: Wie geht es weiter mit der Rente? Ergebnisse der Alterssicherungs-, Rentenkommission: **1.12.26**

Infos und Anmeldung unter: [Online-Treffen \(verdi-mitgliederservice.de\)](https://verdi-mitgliederservice.de)

Infomaterialien zum Thema

Unsere *sopoaktuell*-Reihe:

<https://sopoaktuell.verdi.de>



- <https://rente.verdi.de> oder
- <https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit>

Aus dem Inhalt:

- Teil 1** Wann und wie in Rente?
- I. Wann in Rente?
 - II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
 - III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
 - IV. Reha vor Rente
 - V. Wie hoch wird meine Rente sein?
 - VI. Die Grundrente
 - VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
 - VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
 - IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?
- Teil 2** Wie gestalte ich den Übergang?
- I. Gestaltungsmöglichkeiten
 - II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
 - III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
 - IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67“
- Teil 3** Betriebliche Altersversorgung (bAV)
- Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
September 2026 / Folie 25



Nr. 390 / 6. Juli 2026

Ergebnisse der Alterssicherungs- und Rentenkommission



Nr. 391 / 24. August 2026

Vorsicht bei Teilrente und Krankengeld



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Abkürzungen

ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PfIV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-2148,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de



www.rente.verdi.de
www.bAV.verdi.de